



Datum: 01.09.2023
GZ: IV-212-2023 De/Da
Sachb.: Betül Dagistan
☎ 07243 552 - 312
schulverwaltung@marchtrenk.gv.at

TARIFORDNUNG

für eine ganztägige Schulform mit *getrennter Abfolge*

BESCHLUSS

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk in dem die Tarife für eine ganztägige Schulform in der Mittelschule festgelegt werden.

1. Diese Tarifordnung regelt die Beiträge von Schülern, die in einer von der Stadtgemeinde Marchtrenk erhaltenen, ganztägig geführten Pflichtschule zum Betreuungsteil angemeldet sind.
2. Der Besuch des Betreuungsteiles bedarf einer schriftlichen Anmeldung, die vom Erziehungsberechtigten zu fertigen ist. Sie hat jeweils für das betreffende Schuljahr Gültigkeit und ist spätestens innerhalb einer Woche nach Beginn des Schuljahres an die Schulleitung zu richten. Die Anmeldung kann sich auf alle angebotenen Betreuungstage (Montag bis Donnerstag) oder auf mindestens 1 Tag davon beziehen. Die Abmeldung hat durch den Erziehungsberechtigten schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen und ist nur zum Ende des ersten Semesters zulässig.
3. Der Beitrag besteht aus dem Betreuungsbeitrag für die Betreuung an einer ganztägig geführten Schule innerhalb des Betreuungsteiles (ausgenommen die Lernzeiten). Der Verpflegungsbeitrag ist getrennt vom Betreuungsbeitrag zu entrichten und findet direkt an der Mittelschule Marchtrenk eingerichteten Schülerspeisung statt und diese wird nach der Indexanpassung der Austria Statistik angepasst und verrechnet.
4. Der Betreuungsbeitrag ist je Schuljahr von Schulbeginn bis Schulende zu entrichten und wird von der Stadtgemeinde Marchtrenk zum Monatsbeginn (fällig jeweils am 1. des Monats) vorgeschrieben.

5. Tarife:

Elternbeitrag pro Schülerin/Schüler		monatlich	€ 96,00
3-tägiger Schulbesuch	- 20 %	monatlich	€ 76,80
2-tägiger Schulbesuch	- 40 %	monatlich	€ 57,60
1-tägiger Schulbesuch	- 60%	monatlich	€ 38,40

Für das zweite oder weitere Kind in der Ganztagschule wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Ermäßigung von 50 % von den € 96,- gewährt (somit € 48,00 für das 2. oder weitere Kind).

6. Beitragsgrundlage für einen ermäßigten Betreuungsbeitrag

Bei geringem Einkommen (Familieneinkommen) kann um Ermäßigung vom o.a. Tarif angesucht werden. Das Formblatt der Stadtgemeinde Marchtrenk ist anzuwenden. Folgende 8 Gebührenstufen sind vorgesehen:

				4-Tage	3-Tage	2-Tage	1-Tag
Stufe 1	0,00	bis	1.100,00	€ 28,80	€ 23,07	€ 17,28	€ 11,52
Stufe 2	1.101,00	bis	1.350,00	€ 38,40	€ 30,72	€ 23,04	€ 15,36
Stufe 3	1.351,00	bis	1.600,00	€ 48,00	€ 38,40	€ 28,80	€ 19,20
Stufe 4	1.601,00	bis	1.900,00	€ 57,60	€ 46,08	€ 34,56	€ 23,04
Stufe 5	1.901,00	bis	2.200,00	€ 67,20	€ 53,76	€ 40,32	€ 26,88
Stufe 6	2.201,00	bis	2.500,00	€ 76,80	€ 61,44	€ 46,08	€ 30,72
Stufe 7	2.501,00	bis	2.800,00	€ 86,40	€ 69,12	€ 51,84	€ 34,56
Stufe 8	2.801,00	bis darüber		€ 96,00	€ 76,80	€ 57,60	€ 38,40

7. Berechnungsgrundlage für die Einstufung:

a) Beitragsermittlung bei nicht selbständigen Erwerbstätigen:

Anrechenbar sind: Nettoeinkommen monatlich sowie Zulagen, Pensionsbezüge, Krankengeldbezüge, Arbeitslosengeldbezüge, Karenzurlaubsgeldbezüge, Unterhaltsleistungen bzw. Alimente, Waisenrente. Wenn beide Ehegatten oder der Lebensgefährte Einkünfte beziehen, gilt das gemeinsame Einkommen.

Nicht anrechenbar sind: Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, steuerfreie Reisekostenersätze (Diäten, Km-Gelder etc.).

b) Beitragsermittlung bei selbständig Erwerbstätigen:

Bei selbständig Erwerbstätigen – ausgenommen pauschalierte Landwirte – erfolgt die Berechnung des Einkommens gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 idGF. ohne Abzug der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, Sanierungsgewinne, Freibeträge gem. § 104 und 105 EStG 1988, Investitionsfreibeträge, abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer auf Basis des letzten gültigen Einkommensteuerbescheides, geteilt durch vierzehn.

Kann infolge der kurzfristigen selbständigen Tätigkeit noch kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt werden, erfolgt eine vorläufige Einstufung in Stufe 5. Wird, gleich aus welchem Grund, kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt, erfolgt die Einstufung in der höchsten Stufe!

c) Beitragsermittlung bei pauschalierten Landwirten:

Bei pauschalierten Landwirten wird das monatliche Einkommen nach dem Versicherungswert des landwirtschaftlichen Betriebes für die Beitragsleistung zur Sozialversicherungsanstalt der Bauern berechnet. Vom Versicherungswert werden die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) in Abzug gebracht. Dieser Beitrag ist durch die letzte Beitragsvorschriftung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern nachzuweisen.

Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes – zur Wahrung des Platzes – in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.

8. Nachlässe

Ein Elternbeitrag ist nicht zu entrichten für die Dauer

- a) einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Schulausfalles, wenn dieser mindestens zwei Wochen beträgt.
- b) einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mindestens zwei Wochen beträgt.

Bei Beitragsrückständen von mehr als 2 Monaten erfolgt der Ausschluss des Schülers aus dem Betreuungsteil.

9. Die Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom **29.06.2023** beschlossen und tritt mit **01.09.2023** in Kraft. Alle bisherigen Tarifordnungen für die Ganztagschule treten mit **31.08.2023** außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Paul Mahr)